

Satzung des

Motorradclub Deggendorf e. V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsbereich, Geschäftsjahr:

- 1) Der Club führt den Namen "Motorradclub Deggendorf e. V. "
- 2) Er hat seinen Sitz in Deggendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen.
- 3) Sein Verbreitungsgebiet ist die Stadt Deggendorf mit den umliegenden Gemeinden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe:

Der Motorradclub Deggendorf, abgekürzt MCD, ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Seine Maßnahmen dienen, im Interesse der Mitglieder und der Allgemeinheit, der Förderung des Motorsports, insbesondere des Motorradsports, sowie der Anhaltung der Mitglieder zu einem verkehrsgerechten und partnerschaftlichen Verhalten im Straßenverkehr. Der MCD hat es sich ferner zur Aufgabe gemacht, den Motorradsport auf freizeithlicher Basis in seinem Verbreitungsgebiet zu fördern, zu vertreten und zu diesem Zweck die Motorradfreunde zusammenzuschließen. Der MCD ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft:

Der MCD hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Stadt Deggendorf oder den umliegenden Gemeinden wohnt. Verzieht ein Mitglied aus diesem Bereich, kann es weiter dem Club angehören. Zur Aufnahme in den Club ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Antragsteller schriftlich zu verständigen. Die Ablehnungsgründe brauchen ihm jedoch nicht mitgeteilt werden.

- 2) Die Ehrenmitglieder können von der erweiterten Vorstandschaft vorgeschlagen und durch Beschluß der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.
 - a) Mitglieder und andere natürliche und juristische Personen, die sich in besonderer Weise um den Club oder die Hebung des Motorradsports verdient gemacht haben. Sie genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
 - b) Mitglieder, die längere Jahre in der Vorstandschaft aktiv tätig und mit laufenden Arbeiten betraut waren, können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - c) Der 1. Vorsitzende kann nach mind. . . . jähriger Tätigkeit, als 1. Vorsitzender, frühestens nach Vollendung des . . . Lebensjahres zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf die volle Unterstützung und Förderung durch den Club.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften den Club zu fördern und an seinen Aufgaben mitzuarbeiten.
- 3) Sie sind weiterhin verpflichtet:
 - a) Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vorstandschaft zu befolgen.
 - b) Die Mitgliederbeiträge termingerecht jeden Monat zu bezahlen.
 - c) Die Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs zu besuchen.
 - d) Bei Bedarf jährlich mind. 8 Stunden Arbeitsleistung zu erbringen. Bei Verhinderung ist ein Ersatzmann zu stellen, oder ein vereinbarter Betrag in die Clubkasse zu zahlen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluß und durch Auflösen des Vereins.
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung erfolgen. Mit der Austrittserklärung hat das Clubmitglied außerdem den Clubausweis, der Eigentum des MCD ist, abzugeben.
- 3) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft:

- a) Wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten dem Club gegenüber trotz mehrmaliger Ermahnung nicht nachkommt. Als solcher Verstoß gilt auch der Verzug der Beitragszahlung.
 - b) Wenn es den Bestrebungen oder Interessen des Clubs gröblich zuwiderhandelt.
 - c) Wenn gegen die Kameradschaft oder das sportlich faire Verhalten in grober Weise verstoßen wird.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt:
- Durch Tod, durch Austritt, durch Auflösen des Clubs oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 5) Jeder Ausschluß ist schriftlich mit Begründung dem Mitglied unter "Einschreiben" zuzuleiten. Gegen den Ausschluß kann Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen, ab Absendedatum (Poststempel) erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Mitglied kann verlangen, daß es anläßlich der nächsten Sitzung der erweiterten Vorstandschaft mündlich gehört wird.
- 6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

§ 6

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand, bestehend aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
- 2) Der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier und den Beiräten mit und ohne Geschäftsbereich.
- 3) Die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand:

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch Zuruf oder durch geheime Wahl auf die Dauer von einem

Jahr gewählt. Werden mehrere Personen vorgeschlagen oder verlangt es ein Mitglied, ist die Wahl stets geheim durchzuführen.

§ 8

Die erweiterte Vorstandschaft:

- 1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus den im § 6 unter 2. genannten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme der in § 7 genannten Vorsitzenden entweder durch Zuruf oder geheim, wenn es 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt, gewählt.
- 2) Der 1. Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs und führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen.
- 3) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorstand im Bedarfsfalle mit den gleichen Rechten und Pflichten.
- 4) Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder über die Aufnahme und den Ausschluß eines Vereinsmitglieds, sowie über Ausgaben.
- 5) Jährlich sind mind. 6 Vorstandssitzungen einzuberufen. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen und zwar jederzeit.
- 6) Auf Antrag eines Drittels der erweiterten Vorstandschaft ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine außergewöhnliche Vorstandssitzung einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrags eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7) In besonderen Fällen kann der Vorstand Gäste, Vertreter der Presse und Clubmitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen.
- 8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9

Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung, die jedes Jahr im Januar durchzuführen ist und die übrigen Versammlungen, die vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen sind.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) Die entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, sowie des Kassiers.

- b) Die Neuwahl der Vorstandschaft, ferner von 2 Kassenprüfern. Bei jeder Jahreshauptversammlung läßt einer der Kassenprüfer über die Entlastung des Kassiers abstimmen. Sollte keine gültige Wahl zustande kommen, führt die bisherige Vorstandschaft die Geschäfte weiter. Sie ist jedoch verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- c) Die Ernennung der Ehrenmitglieder.
- d) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- e) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Die Beratung und Beschlußfassung über gestellte Anträge, die schriftlich oder mündlich auch während der Hauptversammlung gestellt werden können. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, ausgenommen bei der Auflösung des Clubs. Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist vom 1. Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Tagesordnungspunkte aufgeführt sein müssen. Nach der Jahreshauptversammlung mit Neuwahl übernimmt ein neugewählter Schriftführer sofort die Protokollführung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der alte 1. Schriftführer zuständig. Stimmberechtigt sind ausnahmslos alle Clubmitglieder. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat entweder durch persönliches Anschreiben oder durch Anzeige in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen zu erfolgen. Bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung muß die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Sonstige Mitgliederversammlungen sind in der Regel durch Anzeige in der örtlichen Presse wenigstens 8 Tage vorher anzukündigen.

§ 10

Geschäftsführung:

- 1) Der 1. Vorsitzende ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich. Für die Abwicklung der Geschäfte und der Aufteilung der Tätigkeiten gibt sich die erweiterte Vorstandschaft eine Geschäftsordnung.
- 2) Vom 1. Schriftführer ist über jede Sitzung der erweiterten Vorstandschaft ein Protokoll zu fertigen. Dazu sind die anwesenden und entschuldigenden Vorstandsmitglieder aufzuführen. Ferner ist über alle Anträge und Beschlußfassungen zu berichten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Alle Rechnungen und Belege sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11

Auflösung oder Änderung des Zwecks des Motorradclubs:

Die Auflösung des MCD kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der schriftlich unter Angabe der Gründe 14 Tage vorher geladen worden ist, erfolgen. Es müssen 3/4 der Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen. Das Vereinsvermögen ist sozialgebundenen Zwecken zuzuführen. Die Änderung des Zwecks des Clubs ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder möglich.